

## Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen / MERKBLATT

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Motorisierte Modellflugzeuge (unbemannte Luftfahrzeuge) wie beispielsweise Drohnen dürfen in Wohn- und Siedlungsgebieten nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden (§ 16 Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung vom 20.06.2019). Vorbehalten bleiben Genehmigungen des BAZL<sup>1)</sup>.

### 2. Einsatz im Erholungsgebiet

Der Gemeinderat lehnt den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen in Erholungsgebieten grundsätzlich ab. Erholungsgebiete sind Orte, die der Erholung förderlich sind. Dazu zählen nicht bebaute Gebiete, die wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung bekannt sind wie zum Beispiel die Ermitage, Naturschutzgebiete, Waldlichtungen, Grünflächen in den Widen und das Birsufer.

### 3. Einsatz im Wohngebiet

In Wohngebieten bewilligt der Gemeinderat grundsätzlich den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen auf privatem Grund innerhalb der Luftsäule. Die Zustimmung der Grundeigentümerschaft muss vorliegen. Die Bedingungen gemäss Ziffer 5 sind in jedem Fall einzuhalten.

### 4. Einsatz auf öffentlichem Grund

Auf öffentlichem Grund bewilligt der Gemeinderat auf Antrag den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen grundsätzlich zu den Bedingungen gemäss Ziffer 5 an folgenden Orten:

- › Zirkuswiese
- › Hagenbuchen
- › Parkplatz Widen

### 5. Bedingungen

- a) Der Einsatz ist auf folgende Zeiten beschränkt:
  - Montag bis Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 20.00 Uhr
  - Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
- b) Die Bestimmungen betreffend die Nachtruhe (22.00 – 06.00 Uhr) sowie die Ruhe- und Feiertage sind in jedem Fall einzuhalten.
- c) Das unbemannte Luftfahrzeug ist bis höchstens 30 Kilogramm schwer und wird jederzeit auf Sicht gesteuert.
- d) Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist in jedem Fall vom BAZL zu bewilligen.
- e) Dem Schutz der Privatsphäre ist jederzeit Rechnung zu tragen. Beispielsweise sind Filme und Fotografien, auf denen Menschen erkennbar sind, nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt.

### 6. Zuständigkeit

Gesuche sind der Gemeindepolizei einzureichen. Diese beurteilt die Eingaben gemäss den Vorgaben des Gemeinderates.

<sup>1)</sup> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

## **7. Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann zu wissenschaftlichen, gewerblichen oder ähnlichen Zwecken den weiteren Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bewilligen.

## **8. Versicherungen**

Die Gemeinde empfiehlt den Benutzerinnen und Benutzern von oben genannten Geräten den Abschluss der entsprechenden Versicherungen und lehnt jede Haftung ab.

Weitere Hinweise finden Sie unter: <https://www.bazl.admin.ch/rpas>

Arlesheim, 19.12.2017